

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Gerresheimer AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Mit Ausnahme der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 hat die Gerresheimer AG allen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. September 2015 entsprochen.

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 wird die Gerresheimer AG zukünftig ebenfalls mit folgender Ausnahme entsprechen:

Ziffer 5.4.1. Absatz 2 Satz 1: Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Begründung: Die Eignung zur Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit hängt nach unserer Überzeugung allein von den jeweiligen Bedürfnissen der Gesellschaft und den individuellen Fähigkeiten der Aufsichtsräte ab. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat halten wir nicht für sinnvoll, da dem Unternehmen auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll.

8. September 2016

GERRESHEIMER AG

für den Aufsichtsrat



Dr. Axel Herberg

für den Vorstand



Uwe Röhrhoff